

DOKUMENT ZU DEN RENTEN

(Genehmigt vom Verwaltungsrat des Rentenfonds Laborfonds in der Sitzung vom 25. März 2021.
Bei der Aufsichtsbehörde COVIP am 25. März 2021 hinterlegt)

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.



DOKUMENT ZU DEN RENTEN

Das vorliegende Dokument regelt die Rentenleistungen in Form von Rente.

Soweit in diesem Dokument nichts geregelt ist, verweisen wir auf das Statut des Rentenfonds Laborfonds (nachfolgend als „der Fonds“ bezeichnet) sowie auf Art. 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005 Nr. 252 (für Mitglieder des Privatsektors) bzw. auf Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993 Nr. 124 (für Mitglieder des öffentlichen Dienstes).

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, weitere Einzelfragen, die in den obgenannten Dekreten oder in den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde COVIP nicht behandelt werden, eigenständig zu regeln.

Für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung in Form von Rente hat der Fonds nach Abschluss des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens ein aktuell **bis 31.12.2029 gültiges** Versicherungsabkommen mit Generali Italia AG (nachfolgend als „Generali Italia“ oder „die Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet) abgeschlossen.



Näheres hierzu ist dem **Abkommen** zu entnehmen, welches auf der Internetseite www.laborfonds.it unter „Dokumentation - Rechtsquellen des Fonds“ aufgerufen werden kann.

Bezug der Rente und Auszahlungsbedingungen

Der Anspruch auf die Rentenleistung entsteht:

- + **Bei Mitgliedern des Privatsektors:** sobald die Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen aus der Pflichtrentenversicherung erfüllt sind und mindestens fünf Jahre Beiträge in eine Zusatzrentenversicherung eingezahlt wurden.
- + **Bei Mitgliedern des öffentlichen Dienstes:** bei Erreichen des Rentenalters in der Pflichtrentenversicherung und einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft im Rentenfonds, oder im Falle der Beendigung der Erwerbstätigkeit bei mindestens fünfzehn Jahren Mitgliedschaft im Rentenfonds und einem Alter, das höchstens zehn Jahre unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt.

Für die Bestimmung des notwendigen Beitragsalters, das beim Antrag der Rentenleistungen erfüllt sein muss, werden alle Zeiten der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen berücksichtigt, sofern das Mitglied nicht sein Recht auf Ablöse der gesamten angereiften persönlichen Rentenposition ausgeübt hat.¹

Dem Mitglied, das die im Statut des Fonds und in der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wird eine Zusatzrente ausgezahlt. Der regelmäßig ausgezahlte Rentenbetrag errechnet sich auf Basis des in der persönlichen Rentenposition² des Fonds angesparten und als Einmalprämie an die Gesellschaft fließenden Kapitals sowie auf Basis des Alters und der gewählten Rentenart. Die „Umwandlung“ des Kapitals in eine Rente erfolgt anhand von Koeffizienten, die die demografische Entwicklung der italienischen Bevölkerung berücksichtigen und nach Alter, Geschlecht, Rentenart und ratenweiser Auszahlung differenziert sind.

Das Mitglied kann die Rentenleistung nach Wunsch erhalten:

- + In voller Höhe als Rente;
- + Teils als Kapital (bis zu maximal 50% der angereiften Position) und teils als Rente.

Anmerkung: Mitglieder des Privatsektors können die volle Auszahlung als Kapital beantragen, sofern die Rente, die sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Endkapitals³ ergibt, weniger als 50% des Sozialgeldes⁴ beträgt.

¹ Für Mitglieder, die den Betrag laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 78/2015 (umgewandeltes Gesetz 125/2015) dem Fonds zuweisen, wird für die Errechnung der Mitgliedschaftsjahre im Fonds das Datum der Einschreibung im Fondo Gas berücksichtigt.

² Falls das Mitglied bereits einen Teil der persönlichen Rentenposition für die Auszahlung der vorzeitigen, befristeten Zusatzrente (sog. „RITA“) verwendet hat, hat das Mitglied weiterhin die Möglichkeit auf die verbleibende Position, ordentlichen Rentenleistungen als Rente und/oder als Kapital zu beantragen.

³ Mit Beschluss vom 30.05.2007 hat die Aufsichtsbehörde bestimmt, dass unter „Endkapital“ das tatsächlich bei dem Rententräger vorhandene Kapital zu verstehen ist und nicht der virtuelle Betrag der Position vor Abzug allfälliger bereits in Anspruch genommener und nicht wieder eingezahlter Vorschüsse. Diesbezüglich hat die Aufsichtsbehörde hinzugefügt, dass das G.v.D. 252/2005 den Punkt derselben Vorschrift im G.v.D. 124/1993 nicht verändert hat.

Mitglieder des öffentlichen Sektors können die volle Auszahlung als Kapital beantragen, sofern der jährliche Rentenbetrag weniger als 50% des Sozialgeldes beträgt. Eine weitere Ausnahme gilt für Mitglieder, die als „Altmitglieder“⁵ eingestuft sind. Sie können zwischen der alten und der neuen zivil-/steuerrechtlichen Regelung wählen (Näheres hierzu enthält das *Dokument zur Steuerregelung*).

Rentenarten

Aufgrund des vom Fonds geschlossenen Abkommens kann das Mitglied bei Renteneintritt zwischen folgenden Rentenarten wählen:

1. Sofortige Leibrente	Die Rente wird dem Mitglied sofort und auf Lebenszeit ausgezahlt. Sie erlischt mit dem Ableben des Mitglieds. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die den höchsten Rentenbetrag ausgezahlt haben wollen, ohne Absicherung für die Hinterbliebenen (wie bei der übertragbaren Rente, der sicheren Rente für 5 oder 10 Jahre mit Rückzahlung des Restkapitals) oder für sich selbst (LTC-Rente).
2. Sichere Rente für die ersten 5-10 Jahre und anschließende Leibrente	Die Rente wird dem Mitglied sofort im sicheren Zeitraum von 5 oder 10 Jahren ausgezahlt. Bei Ableben des Mitglieds wird sie den Begünstigten ausgezahlt. Bei Beendigung des Zeitraums wird die Rente in eine Leibrente umgewandelt sofern das Mitglied noch lebt, andernfalls erlischt sie. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die die Hinterbliebenen gegen den möglichen Verlust einer Einkommensquelle absichern wollen, dies jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Der ernannte Begünstigte kann auch nach Beginn der Rentenauszahlung geändert werden.
3. Übertragbare Rente	Die Rente wird dem Mitglied sofort bis zu seinem Ableben gezahlt. Danach wird sie auf Lebenszeit an die überlebende, vom Mitglied ernannte Person gezahlt. Die Rente erlischt mit dessen Ableben. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die einen Hinterbliebenen im Fall ihres Ablebens vor allem gegen den Verlust einer Einkommensquelle absichern wollen. Nach Beginn der Rentenauszahlung kann der ernannte Begünstigte nicht mehr geändert werden.
4. Rente mit Rückzahlung des Kapitals (gegenversichert)	Sofortige Leibrente mit Rückerstattung des übrig gebliebenen Kapitals an den vom Versicherten ernannten Begünstigten (auch in periodischer Auszahlung) im Falle des Ablebens des Versicherten. Das Restkapital entspricht der Differenz zwischen dem in Rente umgewandelten Gegenwert, aufgewertet bis zur jährlichen Anpassung des Vertrags vor dem Todeszeitpunkt, und dem Produkt aus der versicherten Rentenrate, aufgewertet zur letzten Anpassung des Vertrags vor dem Todeszeitpunkt, und den effektiv ausgezahlten Rentenraten. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die die Hinterbliebenen gegen den möglichen Verlust einer Einkommensquelle dadurch absichern wollen, dass diese den nach Auszahlung der Rente verbliebenen Restbetrag erhalten. Der ernannte Begünstigte kann auch nach Beginn der Rentenauszahlung geändert werden.
5. Long Term Care-Leibrente	Die Rente wird dem Mitglied sofort auf Lebenszeit ausgezahlt. Der Betrag der Rente verdoppelt sich in Pflegesituationen für den gesamten Zeitraum. Die Rente erlischt zum Zeitpunkt des Ablebens des Mitglieds. Diese Rentenart eignet sich für Personen, die sich im Pflegefall absichern möchten.

Technische Grundlagen

Tabelle IPS55

Belastungen

⁴ Das jährliche Sozialgeld nach Art. 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzes 335/1995 beträgt für 2021 5.983,64 Euro.

⁵ „Altmitglieder“ sind Personen, die am 28.04.1993 Mitglieder von am 15.11.1992 bestehenden Rentenfonds waren und die nie die Ablöse in Anspruch genommen haben. Im Falle eines Fondsbeitritts aufgrund der Einzahlung von Beträgen gemäß Art. 7, Abs. 9-undecies des Gesetzes Nr. 125/2015, wird für den Erhalt der Qualifikation als „Altmitglied“ mit allen entsprechenden Auswirkungen das Datum der Einschreibung in den Fondo Gas berücksichtigt.

Kosten zulasten des Versicherten

Abzüge von der Prämie

Prozentuelle Belastung auf die Rentenrate	1,24%
Prozentuelle Belastung auf die Prämie	0%

Kosten durch Abzug von der Rendite der Sonderverwaltung

Einbehaltener Rentenwert in Prozentpunkten	0,55
--	------

Demographische Tabellen, die zur Bestimmung des Umwandlungskoeffizienten angewandt werden

Demographische Grundlage für die Lebenserwartung von Empfängern einer sofortigen Leibrente
Tabelle IPS55DIFF – (qx) 100% - nach Geschlechtern getrennt, ohne Age-shifting.

Demographische Grundlage bei Pflegebedürftigkeit

LTC-Tabelle "Generali", bei Eintreten der Pflegebedürftigkeit, nach Geschlechtern getrennt (ohne Age-shifting).

Demographische Grundlage für die Lebenserwartung Pflegebedürftiger

Lebenserwartung ermittelt nach der demographischen Tabelle RG48, ohne Age-shifting, nach Geschlechtern getrennt, von „Generali“ korrigierte Lebenserwartung von Pflegebedürftigen.

Demographische Grundlage für die Lebenserwartung im Nichtpflegefall

Lebenserwartung ermittelt als Differenz zwischen Lebenserwartung laut der demographischen Tabelle RG48, ohne Age-shifting, in Geschlechtern unterteilt, und der Lebenserwartung bei Pflegebedürftigkeit.

Vermögensverwaltung

Generali Italia verwaltet das angereifte Vermögen des Vertrages in der gesonderten Vermögensverwaltung gemäß den von der Verwaltungsordnung "GESAV" vorgesehenen Modalitäten und Kriterien.

Rentenaufwertung

Der Vertrag sieht einen garantierten Mindestzinssatz vor, der, nach Wahl des Versicherten, auch vorzeitig zuerkannt werden kann (technischer Zinssatz). Der garantierte Mindestzinssatz wird jedes Jahr bei der jährlichen Neubewertung angepasst, sofern er nicht bereits vorzeitig zuerkannt wurde.

Generali Italia teilt jährlich die Rendite mit, welche durch die gesonderte Vermögensverwaltung erzielt wurde. Die der Rente *zugeteilte Rendite* erhält man, indem man die durch die im Zeitraum von 12 Monaten der Sonderverwaltung 2 Monate vor Fälligkeit der Rente erzielten Rendite, um die von der Gesellschaft *einbehaltene Rendite* kürzt. Die einbehaltene Rendite beträgt 0,55 Prozentpunkte. Die zugeteilte Rendite darf nicht unter dem obgenannten garantierten Mindestzinssatz des Vertrags liegen. Der vom Vertrag garantierte Mindestzinssatz liegt bei 2,5% für Anträge um Auszahlung der Zusatzrentenleistung in Form von Rente, welche bis zum 31. Dezember 2020 beim Fonds eingehen. Ab dem 1. Januar 2021 entspricht der garantierte Mindestzinssatz 1% und wird für alle Anträge um Auszahlung der Zusatzrentenleistung in Form von Rente, welche zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2024 beim Fonds eingehen, angewandt⁶.

Den *Wert der Anpassung* erhält man, indem man für den Zeitraum eines Jahres vom eventuell schon bei der Berechnung des Umwandlungswertes berücksichtigten Zinssatzes – *technischer Zinssatz* – die Differenz zwischen der zugeteilten Rendite auf die Rente und dem oben genannten Zinssatz abzieht (sofern diese positiv ist). Der technische Zinssatz ist in der Tabelle der Umwandlungswerte in Rente angegeben, die im Versicherungsvertrag der Gesellschaft sowie in dem zwischen dem Fonds und der

⁶ Wie im Anhang zur Erneuerung des Versicherungsabkommens angegeben, hat sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vorbehalten, den garantierten Mindestzinssatz für den Zeitraum nach dem 31.12.2024 und bis zum Ablaufdatum des Versicherungsabkommens zu revidieren, wenn die Rendite der gesonderten Vermögensverwaltung - abzüglich der vertraglich vereinbarten einbehaltenen Rendite - weniger als 1% beträgt.

Versicherungsgesellschaft formalisierten Anhang zur Erneuerung des Versicherungsabkommens aufgeführt ist.

Die Vertragsdokumentation über die Renten ist im Informationsblatt enthalten. Es steht auf der Webseite des Fonds www.laborfonds.it in der Sektion „Dokumentation – Rechtsquellen des Fonds“ zur Verfügung und liefert weitere Details.

ACHTUNG: Das Versicherungsabkommen mit Generali Italia AG ist bis zum 31.12.2029 gültig.

Die effektiv angewandten Bedingungen hängen von den Bestimmungen des Versicherungsabkommens ab, welche zum Zeitpunkt des Ansuchens um Rente beim Fonds gelten.